

GEMEINDE Ernen

ABFALLREGLEMENT

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art. 1 bis 4)
 - 2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art. 5 bis 7)
 - 3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art. 8 bis 32)
 - 1. Abschnitt Grundsätze (Art. 8 bis 13)
 - 2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle (Art. 14 und 15)
 - 3. Abschnitt Abfalltrennung und Sonderabfahren (Art. 16 bis 32)
 - 4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art. 33 bis 38)
 - 5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art. 39 bis 41)
 - 6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art. 42 bis 44)
-
- Anhang 1 Liste der umweltrechtlichen Grundlagen
 - Anhang 2 Begriffe
 - Anhang 3 Gebührentarif
-

Die Urversammlung von Ernen

Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
Gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (siehe Anhang 1);

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Sammlung und Transport) auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁵ Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzung für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten delegieren.

Art. 4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN**Art. 5 Grundsätze**

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 31 vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 6 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle (ausser die Gemeinde stelle dafür eine entsprechende Mulde zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, insbesondere chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art. 7 Verbrennung von Abfall

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 8 Sammlung und Transport der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder ähnlichen Angeboten, wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 9 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit, noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abwasserkanalisation eingeleitet werden.

Art. 10 Abfallsammelstellen oder Abfallwertstoffsammlung

¹ Für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, stellt die Gemeinde Abfallsammelstellen oder Abfallwertstoffsammlungen zur Verfügung.

² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 11 Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle und weiterverwertbares Aushubmaterial sind nach Möglichkeit in die nächstgelegene Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu verbringen, und zwar gemäss den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung der Anlage aufgeführt werden.

Art. 12 Inertstoffdeponie

¹ Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

² Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

Art. 13 Regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Nicht weiterverwertbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Diese Einrichtung ist der Öffentlichkeit zugänglich, unter den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung aufgeführt werden. Die zu entrichtenden Gebühren sind vom Betreiber nach den marktüblichen Preisen in einem Tarif festzuhalten.

2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art. 14 Gebinde

¹ Haushaltsabfall ist in dazu bestimmten Plastiksäcken bereitzustellen. Der Gemeinderat setzt das Maximalgewicht pro Sack je nach dessen Fassungsvermögen fest.

² Jedes Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie die zu bezeichnenden Betriebe, Geschäfte und Unternehmen können über eine angemessene Anzahl von Sammelbehältern (Containern) verfügen. Die Container müssen mit der Vorrichtung an den Fahrzeugen der Kehrriechtabfuhr kompatibel sein. Die Gemeinde lehnt jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Die Container sind an den von der Behörde bezeichneten Orten hinzustellen. Sie müssen den Gemeindeangestellten frei zugänglich sein, namentlich während des Winters ist der Zugang von Schnee frei zu halten. Das Personal der Kehrriechtabfuhr kann die Leerung eines Containers verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, Materialien enthält, die nach Art. 6 des vorliegenden Reglements nicht gesammelt werden, oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

Art. 15 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt, und ihr Inhaber kann gebüsst werden.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhren

Art. 16 Rezyklierbare Abfälle

¹ Rezyklierbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.) oder PET-Flaschen, werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.

² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art. 17 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 18 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 19 Papier und Zeitungen

¹ Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

² Grössere Mengen sind direkt in die Abfallsammelstelle zu bringen.

Art. 20 Eisen- und Nichteisenmetalle

Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 21 PET

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 22 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art. 23 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 24 Sonderabfall

¹ In den von der Behörde bezeichneten Abfallsammelstellen kann eine Lagerungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden für kleine Mengen Sonderabfall aus Haushalten, wie Farb- oder Lackreste, oder auf Anfrage und mit dem Einverständnis der Behörde auch aus Industrie- und Gewerbebetrieben.

² Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art. 25 Inertstoffe und mineralische Bauabfälle

¹ Inertstoffe und mineralische Bauabfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt. Sie sind vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu bringen, ansonsten in einer Inertstoffdeponie abzulagern oder, bei kleineren Mengen, in eine Abfallsammelstelle zu bringen, sofern die Gemeinde dafür eine entsprechende Mulde bereithält.

² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen, die auf der Abfallsammelstelle abgegeben werden dürfen, sowie die Gebühren fest.

Art. 26 Unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt. Es ist vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Bauabfälle zu bringen oder ansonsten in einer regionalen oder kommunalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

Art. 27 Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können selber kompostiert, in einer Abfallsammelstelle entsorgt oder direkt in eine Kompostanlage gebracht werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle zu verkleinern, um sie in die Kanalisation einzuleiten.

Art. 28 Fleischabfälle

Fleischabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 29 Altmetall

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Separatsammlung an.

Art. 30 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrlichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 31 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) mineralische Bauabfälle (Beton, Asphalt, Ziegel, Zement, usw.): diese sind vorzugsweise weiterzuverwerten und ansonsten in einer bewilligten Inertstoffdeponie abzulagern, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist vorzugsweise weiterzuverwerten und ansonsten in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmateriale abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 32 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art. 33 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 34 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

a) einer jährlichen Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet

- für Private: pro Haushalt, nach Wohneinheit oder Anzahl Zimmer;

- für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich;

b) einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet

- für Private: nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr);

- für Unternehmen: nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr);

³ Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind von der Bezahlung des *fixen* Gebührenanteils befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.

⁴ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrates.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen.

Art. 35 Sondergebühren

¹ Für bestimmte, gesondert gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine Sondergebühr für die Entsorgung erheben, um die effektiven Entsorgungskosten zu decken.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 36 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art. 36bis Gebührentarif und Gebührenanpassung (Kompetenzdelegation)

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hierfür sind die Grundgebühren und die Sondergebühren.

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip dieses Reglements gebunden.

³ Die derzeit gültigen Tarife sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 37 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ Jeder Gebühr wird, falls die dafür notwendigen Umsatzgrenze erreicht wird, die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 38 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 39 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 40 Verstösse

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 41 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

6. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement wird er Urversammlung zu Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Art. 43 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 44 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Verabschiedet durch die Urversammlung vom 26. November 2014
Vom Staatsrat homologiert am 10. Dezember 2014

Gemeinde Ernen

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Christine Clausen

Stefan Clausen

Anhang 1

LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

		Syst. Rechts- sammlung (CH/VS)
<i>1. Umweltschutz</i>		
<u>Gesetzgebung des Bundes</u>		
- Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 %(HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22 mai 2007	814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8. Juni 2007)	10.12.1990	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1. 2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren	29.11.1999	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von		

Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	25.08.1999	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (kUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	27.08.1996	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)	16.05.2013	814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

Anhang 2

Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, usw.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, mineralische Bauabfälle, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, usw.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die im Anhang 1 der Technischen Verordnung der Abfälle (TVA) definiert sind.

Mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle sind Abfälle, die sich in Ausbausphal, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch trennen lassen.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, usw.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 3**TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE****I Jährliche Grundgebühr****Private:****1. Haushaltung**

- pro Wohneinheit	Fr.	75.00
- jede zusätzliche Wohnung	Fr.	55.00
- Einzelhaushalt	Fr.	55.00

Unternehmen:**2. Gewerbebetriebe**

- kleine	Fr.	110.00
- für allfällige Industrie- und Grossbetriebe wird die Gebühr je nach Anfall vom Gemeinderat bestimmt, Minimalbetrag.	Fr.	110.00

3. Restaurants, Pensionen, Garnis, Tea-Rooms, Hotels

- je Restaurantsitzplatz im Hauptlokal	Fr.	5.50
- je Restaurantsitzplatz im Nebenlokal	Fr.	2.50
- je Bett in Hotels und Pensionen, Garnis	Fr.	3.00
- je Bett in Massenlagern	Fr.	3.00
- im Minimum	Fr.	110.00

4. Verkaufsgeschäfte

- bis 50 m ² Verkaufsfläche	Fr.	110.00
- pro zusätzlich angebrochene 50 m ²	Fr.	55.00

Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.

II Variable Jahresgebühr**Preise für die Gebührenträger ab 1. Januar 2015****Preise für Gebührenkehrichtsäcke**

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

Preise für Containerplomben**Containerplomben**

	800 Lt.	800 lt.	600 lt.	600 lt.
	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

Preise für Sperrgutmarken

Sperrgutmarke für **30 kg / 2m**

Endverkaufspreis **12.50**